

den dringenden Anforderungen über Abänderung des Bergrechts gerecht zu werden. Diese Einzelgesetze brachten schließlich das Direktionsprinzip zu Fall. Die Steuerlast wurde bis auf 2 v. H. des Bruttoertrages ermäßigt, davon 1 v. H. Aufsichtsteuer.

Die unerträgliche Rechtszersplitterung wurde aber dadurch nicht beseitigt.¹⁾ Der Gedanke der Vereinheitlichung tauchte wieder auf und im Jahre 1862 legte der 1861 vom Handelsminister beauftragte Oberbergrat Brassert einen Entwurf vor, der mit verschiedenen Aenderungen 1865 Gesetz wurde: „Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten“, am 24. 6. 1865 verkündet, mit Gesetzeskraft vom 1. 10. 1865. Das Gesetz wurde in den Jahren 1867 bis 1890 auch in den neu erworbenen Landesteilen eingeführt.²⁾ Durch dieses Gesetz ist das Bergregal³⁾ — und damit auch das Recht zur Feldesreservation und Distriktsverleihung⁴⁾ — endgültig (§ 244 ABG.) aufgehoben⁵⁾ worden und der Grundsatz der Bergbaufreiheit zur vollen Würdigung gekommen. Jedermann kann Bergwerkseigentum erlangen. Das Erstfinderrecht schafft unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Bergwerksverleihung. Das erworbene Bergwerkseigentum wird nach französischem Muster ausdrücklich dem Liegenschaftsrechte unterworfen. Damit war dem freien Wettbewerb endlich Haus und Tür geöffnet. Schon nach kurzer Zeit setzte ein Bergwerksunternehmertum ein, wie es Deutschland bisher noch nicht erlebt hatte. Die Bergwerke, besonders auf Steinkohle in Rheinland und Westfalen, schossen wie Pilze aus dem Erdboden hervor, und in vielen Gegenden, wo früher ödes Berg- und Heide land war, blühte seit Ende des 19. Jahrhunderts die Industrie in niegekannter Größe. In der Technik, besonders was Bohr-, Förderungs- und Wasserhaltungsmaschinen, Wetterführung und Nebenproduktenanlagen anbetrifft, überstürzte eine Neuerung und Erfindung die andere. Zur Bekämpfung des ungesunden Wettbewerbes auf dem Kohlenmarkte, besonders auch der Auslandskonkurrenz, wurde am 16./19. Februar 1893 das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat gegründet.

Aber auch das Allgemeine Berggesetz stellt wie das Allgemeine Landrecht nur den Inhalt des Bergwerkseigentums fest (§ 54 Abs. 1). Mit dessen Wesen beschäftigt es sich nicht,

¹⁾ Es gab in Preußen mehr als 50 verschiedene Rechtsgebiete.

²⁾ Uebersicht i. Z. f. Bergr., Bd. 50, S. 499 ff.

³⁾ Mit Ausnahme einiger Standesherrn, § 250 ABG., auch Art. VIII, Abs. 3 der Novelle vom 18. 6. 1907.

⁴⁾ cf. Westhoff-Schlüter, Anm. 1 zu § 27 ABG.

⁵⁾ Motive i. Z. f. Bergr., Bd. IV, S. 80. Achenbach, „Bergrecht“, S. 106, 108. Vgl. auch § 2 ABG. in der alten Fassung von 1865, wonach der Staat nur wie ein Privater Bergwerke erwerben und betreiben kann. Abweichend Arndt, „Bergregal“, S. 298 ff. Dagegen Brassert-Gottschalk, Einl., S. 2.